

PERSONAL - UND BESOLDUNGSORDNUNG
DER
EINWOHNER - UND BÜRGERGEMEINDE
GREPPEN

Gestützt auf Par. 2 des kantonalen Personalgesetzes beschliessen die Stimmberechtigten der Einwohner- und Bürgergemeinde Greppen folgende Personal- und Besoldungsordnung:

I. GELTUNGSBEREICH

Art. 1

1 Die Personal- und Besoldungsordnung gilt für die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Behördemitglieder und der Mitarbeiter der Einwohner- und Bürgergemeinde Greppen.

2 Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des Kantons und der Gemeinde, insbesondere für die Lehrer und Kommissionsmitglieder.

II. PERSONALRECHT DES KANTONS

Art. 2 Anwendung kantonalen Rechts

1 Das Personalgesetz des Kantons Luzern und die darauf abgestützten Vollzugsvorschriften sind unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in dieser Personal- und Besoldungsordnung und in andern Gemeindeerlassen anwendbar.

2 Die Bestimmungen des Personalgesetzes über die Dienstaltersgeschenke, die Mitarbeiterbeurteilung und den Stellenplan werden sinngemäss angewendet.

III. ZUSTAENDIGKEIT

Art. 3 Zuständige Behörde im Sinne des Personalgesetzes

1 Zuständige Behörde für Personalentscheide ist der Gemeinderat. Er erlässt den Stellenplan und reiht die Mitarbeiter in die Besoldungsklassen ein. Soweit die kantonalen Vorschriften für einzelne Funktionen keine Einreihungsumschreibungen enthalten, legt der Gemeinderat die anwendbaren Richtpositionen fest.

2 Für nebenamtliche Funktionen (Gemeinderäte, Rechnungskommission, Schulpflege, Urnenbüro, Kommissionen) kann der Gemeinderat Stundenlöhne bzw. pauschale Entschädigungen ohne Einreihung in eine Besoldungsklasse festlegen.

3 Der Gemeinderat entscheidet über die Ausrichtung pauschaler Vergütungen und Spesen anstelle der in kantonalen Verordnungen festgelegten Ansätze durch Gemeinderatsbeschluss.

IV. DIENSTVERHAELTNIS

Art. 4 Beamte und Angestellte

1 Im Stellenplan wird festgehalten, welche Stellen durch Beamte und welche durch Angestellte zu besetzen sind.

2 Zivilrechtliche Anstellungsverträge sind in der Regel abzuschliessen für Arbeitsverhältnisse bis zu einem Jahr Dauer, für Aushilfen, Praktikanten und Lehrlinge.

V. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITARBEITER

Art. 5 Besoldung, Vergütungen und Spesen

Besoldungen, Vergütungen und Spesen richten sich nach den kantonalen Vorschriften. Vorbehalten bleiben Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Art. 3 dieser Personal- und Besoldungsordnung.

Art. 6 Dienstaltersgeschenk

1 Die Bestimmungen des Personalgesetzes und der Verordnung des Regierungsrates sind sinngemäss anwendbar.

2 Für die Behördemitglieder und die Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieser Personal- und Besoldungsordnung im Dienst der Gemeinde stehen, gilt bezüglich der anerkannten Dienstjahre der Besitzstand.

VI. VORSORGEINRICHTUNGEN

Art. 7 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

1 Alle nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch versicherten Behördemitglieder und Mitarbeiter sind verpflichtet, einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Vorsorgeeinrichtung beizutreten.

2 Im übrigen sind die Statuten der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung massgebend.

Art. 8 Versicherungen gegen Unfall und Berufskrankheiten

Die Prämien der obligatorischen Versicherung gegen Nichtberufsunfälle werden vom Behördemitglied oder vom Mitarbeiter und von der Gemeinde je hälftig getragen.

VII. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9 Aufhebung geltenden Rechts

1 Das Dienst- und Besoldungsreglement der Einwohner- und Bürgergemeinde Greppen vom 25. April 1986 wird aufgehoben.

2 Aufgehoben sind zudem alle übrigen Beschlüsse des Gemeinderates, die dieser Verordnung widersprechen.

Art. 10 Dienstalterszulagen und Dienstaltersgeschenke nach
bisherigem Recht

Die Uebergangsbestimmungen in Par. 97 und Par. 98 des Personal-
gesetzes sind für die Mitarbeiter der Gemeinde sinngemäss an-
wendbar.

Art. 11 Anpassung bestehender Dienstverhältnisse und Be-
sitzstand

Bezüglich Anpassung bestehender Dienstverhältnisse und den Be-
sitzstand finden die Par. 37 und Par. 38 der Personalverordnung
für das Staatspersonal sinngemäss Anwendung.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Personal- und Besoldungsordnung tritt am 1. Januar 1991 in
Kraft.

Die vorliegende Personal- und Besoldungsordnung der Einwohner-
und Bürgergemeinde Greppen wurde an der Einwohner- und Bürger-
gemeindeversammlung vom 26. Novv. 1990 genehmigt.

Das Versammlungsbüro

Der Gemeindepräsident:

Julius von Holzen
Julius von Holzen

Die Gemeindegemeinderin:

Blanca Arnet
[Signature]

Die Stimmzähler:

gem. Gemeindeversammlungsprotokoll
sig.J. Niederberger

A. Ramseier

Luzia Imgrüth

M. Kurmann